Synopse zur Satzungsneufassung

Trägerverein Jugendtreff Gerlingen e.V.

Gegenüberstellung der **bisherigen Fassung (Stand 22.01.1996)** und der **Neufassung**. Arbeitsunterlage für die Mitgliederversammlung. Rechtlich maßgeblich ist allein der Wortlaut der Neufassung.

Warum eine Neufassung?

Unsere Satzung stammt von 1996 und wurde seitdem nicht grundlegend überarbeitet. An vielen Stellen passt sie nicht mehr zur gelebten Praxis im Café Konfus und auch nicht mehr zum heutigen Recht. Statt vieler Einzeländerungen legen wir deshalb eine vollständige Neufassung vor.

1. Beschlussfähigkeit sichern

Bisher musste ein Viertel aller Mitglieder anwesend sein. In der Vergangenheit mussten wir deshalb Leute nachholen, damit die Versammlung überhaupt entscheiden konnte. Künftig ist die Mitgliederversammlung für normale Beschlüsse immer beschlussfähig. Für Grundsatzfragen gelten weiter hohe Hürden.

2. Die Praxis im Café abbilden

Das Café lebt von Jugendlichen, die oft kein Vereinsmitglied sind. Wer den Betrieb trägt, soll auch mitbestimmen. Der Arbeitskreis aus Nutzenden und Aktiven wählt 4 bis 6 Personen in den erweiterten Vorstand. Die konkreten Funktionen und Verantwortungsbereiche ordnet anschließend der Vorstand zu.

3. Unterstützer einbinden

Eltern, Ehemalige, Firmen und alle, die das Café unterstützen wollen, können künftig Fördermitglied werden. Sie dürfen teilnehmen und mitreden. Das Stimmrecht bleibt bei den ordentlichen Mitgliedern, damit die Selbstverwaltung bei den Aktiven bleibt. Bei existenziellen Fragen können Fördermitglieder eine erneute Beratung verlangen.

4. Klare Regeln für Geld

Die alte Grenze von 500 DM ist überholt. Die neue Regel ist eindeutig: Größere, nicht laufende Ausgaben ab 1.000 Euro beschließt vorher der Arbeitskreis. Das schafft Transparenz und gibt den Aktiven Mitsprache bei größeren Anschaffungen.

5. Weniger Aufwand, mehr Flexibilität

Einladungen per E-Mail statt per Brief und Anzeige im Gerlinger Anzeiger. Sitzungen auch per Video, Mitgliederversammlungen auch hybrid oder online.

6. Rechtlich und steuerlich auf dem aktuellen Stand

Veraltete Verweise (DM, AO 1977, KJHG) entfallen. Die Regeln zur Gemeinnützigkeit folgen der aktuellen Mustersatzung des Finanzamts. Lücken der alten Satzung, etwa zu Mehrheiten, Einladungen oder dem Ausfall des Vorstands, sind geschlossen.

Was gleich bleibt

- Zweck des Vereins: Förderung junger Menschen und Betrieb des Jugendcafés Konfus
- Selbstverwaltung durch die Jugendlichen und den Arbeitskreis
- Vorstand aus 1. Vorsitz, 2. Vorsitz und Kassenführung, jeweils einzeln vertretungsberechtigt
- Hohe Hürden für Satzungsänderung und Auflösung: 2/3 Teilnahme und 3/4 Mehrheit
- Vereinsvermögen geht bei Auflösung an die Stadt Gerlingen für die Jugendarbeit
- Geschäftsjahr ab 1. September, gemeinnützig, parteipolitisch und konfessionell neutral

Status je Paragraf	**Unverändert** inhaltlich gleich	**Redaktionell** nur Begriffe oder Form	**Geändert** einzelne Regeln geändert	**Neu gefasst** weitgehend neu geschrieben
Markierung der Punkte	**NEU** kommt hinzu	**GEÄNDERT** wird anders geregelt	**ENTFÄLLT** fällt weg	**BLEIBT** bleibt wie bisher

Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

- Neue Fördermitgliedschaft neben der ordentlichen Mitgliedschaft (§§ 6 bis 8, 20, 23).
- Arbeitskreis wählt 4 bis 6 Personen in den erweiterten Vorstand, der Vorstand verteilt die Funktionen (§§ 16, 17).
- Klare Ausgabenregel: nicht laufende Ausgaben ab 1.000 € beschließt vorher der Arbeitskreis (§ 17).
- Einladungen per E-Mail statt Brief und Gerlinger Anzeiger; Versammlungen auch hybrid oder virtuell (§§ 17, 18).
- Normale Beschlüsse der MV ohne Mindestteilnahme. Bei Grundsatzentscheidungen (Satzung, Zweck, Café-Schließung, Auflösung) bleiben 2/3 Teilnahme und 3/4 Mehrheit; scheitert die Teilnahme, ist die Wiederholungsversammlung ohne Quorum beschlussfähig, die 3/4-Mehrheit bleibt (§ 19).
- Feste Sitzungs- und Mehrheitsregeln für Vorstand und erweiterten Vorstand, auch per Video (§§ 13, 16).
- Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung nach aktueller Mustersatzung, Vergütung von Ehrenamt möglich (§§ 3, 5, 23).
- Veraltetes entfällt: DM-Beträge, Nutzerversammlung, Einschreiben, AO 1977, KJHG.

Übersicht aller Paragrafen

§	Thema	Status	Kernänderung
§ 1	Name und Sitz	Redaktionell	Der Verein ist eingetragen, daher „e.V.“ im Namen statt „soll eingetragen werden“.
§ 2	Vereinszweck und Grundsätze	Neu gefasst	Zweck ausdrücklich „Förderung der Jugendhilfe“ (§ 52 AO), Inhalt bleibt gleich.
§ 3	Gemeinnützigkeit	Geändert	Wortlaut an die steuerliche Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO) angepasst.
§ 4	Geschäftsjahr	Unverändert	Nur sprachlich angepasst, inhaltlich unverändert (Beginn 1. September).
§ 5	Vereinsämter und Vergütungen	Geändert	Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen, wenn vorher genehmigt oder für die Aufgabe notwendig.
§ 6	Mitgliedschaft	Neu gefasst	Zwei Arten: ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
§ 7	Beginn und Wechsel der Mitgliedschaft	Geändert	Wechsel zwischen ordentlicher und Fördermitgliedschaft jederzeit möglich.
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Geändert	Stimm-, Wahl- und Antragsrecht haben nur ordentliche Mitglieder.
§ 9	Beiträge und Beitragsordnung	Geändert	Die MV beschließt eine Beitragsordnung (Höhe, Fälligkeit, Ermäßigungen, Mindestbeitrag Förderer).
§ 10	Ende der Mitgliedschaft	Geändert	Austritt in Textform zum Ende des Geschäftsjahres statt schriftlich zum Jahresende.

§	Thema	Status	Kernänderung
§ 11	Ausschluss	**Geändert**	Mitteilung in Textform statt per Einschreiben.
§ 12	Vereinsorgane und Verfahrensregeln	**Geändert**	Befangenheitsregel bei persönlichem Sonderinteresse.
§ 13	Vorstand	**Neu gefasst**	Neutrale Amtsbezeichnungen, „Kassierer“ heißt jetzt „Kassenführung“.
§ 14	Kassenführung	**Redaktionell**	Nur Umbenennung „Kassierer“ in „Kassenführung“, Aufgaben unverändert.
§ 15	Schriftführung	**Geändert**	Schriftführung wird vom Vorstand aus dem erweiterten Vorstand bestimmt (§ 16), nicht mehr von der MV gewählt.
§ 16	Erweiterter Vorstand	**Neu gefasst**	Zusammensetzung: 3 Vorstandsmitglieder plus 4 bis 6 vom Arbeitskreis gewählte Personen (Regelfall 5).
§ 17	Arbeitskreis	**Neu gefasst**	AK umfasst regelmäßige Nutzende und aktive Mitarbeitende, Vereinsmitgliedschaft nicht nötig.
§ 18	Mitgliederversammlung	**Neu gefasst**	Einladung per E-Mail (sonst Post), 4 Wochen vorher, statt Brief, Aushang und Gerlinger Anzeiger.
§ 19	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	**Neu gefasst**	Normale Beschlüsse ohne Mindestteilnahme (bisher ein Viertel aller Mitglieder).
§ 20	Außerordentliche MV und Fördermitglieder	**Geändert**	Minderheitenrecht ab einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder (bisher ein Viertel).
§ 21	Kassenprüfung	**Geändert**	Wiederwahl ausdrücklich zulässig, Prüfung bei Verhinderung ausnahmsweise durch eine Person.
§ 22	Haftung	**Neu gefasst**	Haftung nach §§ 31a, 31b BGB, Ehrenamtliche haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
§ 23	Auflösung und Vermögensbindung	**Neu gefasst**	Zweistufiges Verfahren mit zwei außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
§ 24	Inkrafttreten und Übergang	**Neu gefasst**	Inkrafttreten mit Eintragung ins Vereinsregister, bis dahin gilt die alte Satzung.

Gegenüberstellung im Einzelnen

Links der bisherige Wortlaut, in der Mitte der neue Wortlaut, rechts die Änderungen in Kurzform. Die Paragrafennummern sind in beiden Fassungen gleich.

Bisherige Fassung (Stand 22.01.1996)	Neufassung	Was ändert sich?
Erster Abschnitt: Allgemeines		
§ 1 Name und Sitz REDAKTIONELL		
§ 1 (Name, Sitz) (1) Der Verein trägt den Namen „Trägerverein Jugendtreff Gerlingen“ (im Folgenden Verein genannt) und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen werden. (2) Sitz des Vereines ist Gerlingen.	**§ 1 Name und Sitz** (1) Der Verein führt den Namen „Trägerverein Jugendtreff Gerlingen e.V.“. (2) Sitz des Vereins ist Gerlingen.	GEÄNDERT Der Verein ist eingetragen, daher „e.V.“ im Namen statt „soll eingetragen werden“. ENTFÄLLT Hinweis auf das Amtsgericht Ludwigsburg (Register heute zentral beim Amtsgericht Stuttgart).
§ 2 Vereinszweck und Grundsätze NEU GEFASST		
§ 2 (Vereinszweck) (1) Der Verein fördert die freie Entfaltung und Entwicklung der Jugendlichen. Er unterstützt alle Jugendlichen im Rahmen seiner Möglichkeiten. Zweck des Vereines ist den Jugendlichen eine vielfältige, zeitgemäße, ihren Neigungen entsprechende Freizeitgestaltung zu ermöglichen. Dabei soll insbesondere die Eigeninitiative der Jugendlichen unterstützt und gefördert werden. Der Verein stellt Jugendlichen, aber auch nach vorheriger Absprache Jugendvereinen, Jugendverbänden und sonstigen losen oder festen Verbindungen Jugendlicher Räume für eigenverantwortliche Aktivitäten und Clubarbeit zur Verfügung. (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch: a. Die Übernahme der Trägerschaft über die im Mietvertag mit der Stadt Gerlingen bezeichneten Räume als Vereinsräume. b. Die Förderung der offenen Jugendarbeit und die Schaffung der Grundlagen für eine demokratische Selbstbestimmung und Selbstorganisation der Jugendlichen in den Vereinsräumen. c. Die Schaffung von Foren für die unterschiedlichsten Formen der Jugend- und Kulturarbeit, insbesondere auch in Zusammenarbeit mit den anderen Trägern der Jugend- und Kulturarbeit.	**§ 2 Vereinszweck und Grundsätze** (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Verein fördert die freie Entfaltung und Entwicklung junger Menschen und unterstützt sie im Rahmen seiner Möglichkeiten. Er ermöglicht ihnen eine vielfältige, zeitgemäße und ihren Interessen entsprechende Freizeitgestaltung und fördert insbesondere Eigeninitiative, Selbstbestimmung, Mitwirkung und eigenverantwortliches Handeln. (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: a. den Betrieb und die Förderung des Jugendcafés Konfus als Einrichtung der offenen Jugendarbeit, b. Angebote der Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII, c. die Bereitstellung von Räumen für eigenverantwortliche Aktivitäten junger Menschen sowie nach vorheriger Absprache für Jugendvereine, Jugendverbände und andere Zusammenschlüsse junger Menschen, d. die Förderung demokratischer Selbstbestimmung und Selbstorganisation junger Menschen, e. die Förderung unterschiedlicher Formen der Jugend- und Kulturarbeit, insbesondere auch in Zusammenarbeit mit anderen	GEÄNDERT Zweck ausdrücklich „Förderung der Jugendhilfe“ (§ 52 AO), Inhalt bleibt gleich. NEU Jugendcafé Konfus und offene Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII ausdrücklich genannt. NEU Mitbestimmung und Mitgestaltung junger Menschen als Grundsatz. NEU Bekenntnis zu Schutz vor Gewalt und Diskriminierung, Schutzkonzept durch den erweiterten Vorstand. ENTFÄLLT Bezug auf den Mietvertrag mit der Stadt und die Klausel zu Spenden und öffentlichen Mitteln.

Bisherige Fassung (Stand 22.01.1996)	Neufassung	Was ändert sich?
d. Die Zielsetzung, im Rahmen der Vereinsaktivitäten die Kommunikation unter den Jugendlichen zu fördern. e. Die Entgegennahme von Spenden, Beiträgen und öffentlichen Mitteln zur Verwendung ausschließlich zur jugendpflegerischen Arbeit. (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und stellt sich auf die freiheitlichdemokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.	Trägern der Jugend- und Kulturarbeit, f. die Förderung von Begegnung, Kommunikation, gemeinschaftlicher Betätigung und sozialer Verantwortung junger Menschen. (3) Die Angebote des Vereins orientieren sich an den Interessen junger Menschen und ermöglichen deren Mitbestimmung und Mitgestaltung. Der Verein fördert insbesondere die selbstbestimmte und eigenverantwortliche Beteiligung junger Menschen am Betrieb und an der Gestaltung des Jugendcafés Konfus. (4) Der Verein tritt für ein respektvolles, diskriminierungsfreies und gewaltfreies Miteinander ein. Er verpflichtet sich dem Schutz junger Menschen vor Gewalt, Diskriminierung und Grenzverletzungen. Der erweiterte Vorstand kann hierzu ein Schutzkonzept beschließen und fortschreiben. (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.	
§ 3 Gemeinnützigkeit GEÄNDERT		
§ 3 (Gemeinnützigkeit) (1) Der Verein fördert die Jugendpflege und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). (2) Der Verein ist selbst tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3) Finanzmittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	**§ 3 Gemeinnützigkeit** (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	GEÄNDERT Wortlaut an die steuerliche Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO) angepasst. NEU „Selbstlos tätig“ ausdrücklich aufgenommen. ENTFÄLLT Veralteter Verweis „AO 1977“.

Bisherige Fassung (Stand 22.01.1996)	Neufassung	Was ändert sich?
§ 4 Geschäftsjahr UNVERÄNDERT		
§ 4 (Geschäftsjahr) Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt mit dem 1. September.	**§ 4 Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. September.	GEÄNDERT Nur sprachlich angepasst, inhaltlich unverändert (Beginn 1. September).
§ 5 Vereinsämter und Vergütungen GEÄNDERT		
§ 5 (Vereinsämter) (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal für Büro und Sachverwaltung bestellt werden; § 3 Abs. 3 ist zu beachten.	**§ 5 Vereinsämter und Vergütungen** (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. (2) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz angemessener und nachgewiesener Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind, soweit die Aufwendungen vorher von einem zuständigen Organ genehmigt wurden oder zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig waren. (3) Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins und der steuerrechtlichen Vorschriften können angemessene Tätigkeitsvergütungen und Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. (4) Über Tätigkeitsvergütungen für Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung. (5) Über Tätigkeitsvergütungen für andere ehrenamtlich Tätige entscheidet der erweiterte Vorstand. Eine unmittelbar begünstigte Person nimmt an Beratung und Abstimmung nicht teil. (6) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, können eine hauptamtliche Geschäftsführung und weiteres Personal beschäftigt werden.	NEU Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen, wenn vorher genehmigt oder für die Aufgabe notwendig. NEU Tätigkeitsvergütungen und Aufwandsentschädigungen möglich (z. B. Ehrenamtspauschale). NEU Zuständigkeit: Vergütung des Vorstands beschließt die MV, sonst der erweiterte Vorstand.
Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft		
§ 6 Mitgliedschaft NEU GEFASST		
§ 6 (Mitgliedschaft) (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ist bei fehlender Geschäftsfähigkeit ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig, so ist diese nachzuweisen.	**§ 6 Mitgliedschaft** (1) Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Soweit die	NEU Zwei Arten: ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. GEÄNDERT Juristische Personen können nur noch Fördermitglied sein (bisher volles Mitglied).

Bisherige Fassung (Stand 22.01.1996)	Neufassung	Was ändert sich?
(2) Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden. Die Mitgliedsrechte werden durch einen Vertreter in der Mitgliederversammlung wahrgenommen. (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist auf einem besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Lehnt der erweiterte Vorstand die Aufnahme ab, so ist er verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Der Antragsteller kann bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Neuaufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.	Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich ist, ist diese nachzuweisen. (3) Fördermitglied können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen können ausschließlich Fördermitglieder sein. (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform an den Vorstand zu richten. (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder der erweiterte Vorstand. Hat eines der beiden Organe entschieden, ist das andere daran gebunden. (6) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist die antragstellende Person darüber zu informieren. Sie kann die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.	GEÄNDERT Antrag in Textform (z. B. E-Mail) statt auf einem Vordruck. GEÄNDERT Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder der erweiterte Vorstand (bisher nur der erweiterte Vorstand), das zuerst entscheidende Organ bindet das andere.
§ 7 Beginn und Wechsel der Mitgliedschaft GEÄNDERT		
§ 7 (Aufnahmefolgen) (1) Mit der Aufnahme durch den erweiterten Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. (2) Mit der Aufnahme wird der durch die Mitgliederversammlung bestimmte Beitrag fällig. (3) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.	**§ 7 Beginn und Wechsel der Mitgliedschaft** (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. (2) Natürliche Personen können jederzeit durch Erklärung in Textform von der ordentlichen Mitgliedschaft in die Fördermitgliedschaft oder von der Fördermitgliedschaft in die ordentliche Mitgliedschaft wechseln. Der Wechsel wird mit Zugang der Erklärung wirksam. (3) Für Stimmrecht, Wahlrecht, Antragsrecht und die Berechnung von Teilnahmequoren ist der Mitgliedsstatus zu Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung maßgeblich. (4) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung und die aufgrund dieser Satzung beschlossenen Ordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung an.	NEU Wechsel zwischen ordentlicher und Fördermitgliedschaft jederzeit möglich. NEU Stichtag: maßgeblich ist der Status zu Beginn der Mitgliederversammlung. ENTFÄLLT Pflicht, jedem neuen Mitglied ein Exemplar der Satzung auszuhändigen. GEÄNDERT Beitragsfälligkeit ist jetzt in der Beitragsordnung (§ 9) geregelt.
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder GEÄNDERT		
§ 8 (Rechte und Pflichten der Mitglieder) (1) Alle Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in	**§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder** (1) Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, das Stimmrecht und das Antragsrecht in der Mitgliederversammlung, soweit	GEÄNDERT Stimm-, Wahl- und Antragsrecht haben nur ordentliche Mitglieder. NEU Fördermitglieder: Teilnahme- und Rederecht

Bisherige Fassung (Stand 22.01.1996)	Neufassung	Was ändert sich?
der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann Anträge zur Abstimmung auf der Mitgliederversammlung stellen. (2) Sämtliche Mitglieder haben den sich aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergebenden Pflichten nachzukommen. Sie sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. (3) Die Mitglieder haben im Sinne der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu handeln.	diese Satzung nichts anderes bestimmt. (2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, kein Wahlrecht und kein Antragsrecht in der Mitgliederversammlung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. (3) Fördermitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. (4) Das besondere Beteiligungsrecht der Fördermitglieder nach § 20 und § 23 bleibt unberührt. (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Satzung und wirksam gefasste Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.	sowie Beteiligungsrecht nach § 20 und § 23.
§ 9 Beiträge und Beitragsordnung GEÄNDERT		
§ 9 (Beitrag) (1) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. (2) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung erlischt die Mitgliedschaft zum Jahresende. (3) Der erweiterte Vorstand kann Mitgliedern auf Antrag die Zahlung stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.	**§ 9 Beiträge und Beitragsordnung** (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. (2) Die Beitragsordnung regelt insbesondere Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Mindestbeiträge für Fördermitglieder, Beitragsermäßigungen sowie Voraussetzungen und Verfahren für Stundung und Erlass von Beiträgen. (3) Fördermitglieder können über den festgelegten Mindestbeitrag hinaus freiwillige Förderbeiträge leisten. (4) Über individuelle Stundungen oder Erlasse von Beiträgen entscheidet der erweiterte Vorstand nach Maßgabe der Beitragsordnung. (5) Mitglieder, die ihren Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichten, können nach Maßgabe der Beitragsordnung zum Ende des Geschäftsjahres aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.	NEU Die MV beschließt eine Beitragsordnung (Höhe, Fälligkeit, Ermäßigungen, Mindestbeitrag Förderer). GEÄNDERT Nach zwei Mahnungen keine automatische Beendigung mehr, sondern Streichung durch Beschluss des Vorstands. GEÄNDERT Stundung und Erlass weiter durch den erweiterten Vorstand, nach Beitragsordnung.
§ 10 Ende der Mitgliedschaft GEÄNDERT		
§ 10 (Ende der Mitgliedschaft) (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder	**§ 10 Ende der Mitgliedschaft** (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bei	GEÄNDERT Austritt in Textform zum Ende des Geschäftsjahres statt schriftlich zum Jahresende.

Bisherige Fassung (Stand 22.01.1996)	Neufassung	Was ändert sich?
Nichtzahlung des Beitrags. (2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden.	natürlichen Personen, Auflösung bei juristischen Personen oder nach Maßgabe des § 9 wegen Nichtzahlung des Beitrags. (2) Der Austritt kann in Textform zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.	NEU Ende auch durch Auflösung einer juristischen Person.
§ 11 Ausschluss GEÄNDERT		
§ 11 (Ausschluss) (1) Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes, von dem mindestens zwei Drittel anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als Ausschlussgründe kommen insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane in Frage. (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. (3) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. (4) Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. (5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.	**§ 11 Ausschluss** (1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des erweiterten Vorstands ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere erhebliche oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung, gegen Interessen des Vereins oder gegen wirksame Beschlüsse der Vereinsorgane. (2) Für einen Ausschlussbeschluss müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Vorstands an der Beratung und Abstimmung teilnehmen. (3) Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. (4) Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. (5) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig innerhalb des Vereins.	GEÄNDERT Mitteilung in Textform statt per Einschreiben. GEÄNDERT Zwei Drittel des erweiterten Vorstands müssen weiterhin mitwirken. ENTFÄLLT Hinweis auf den ordentlichen Rechtsweg (gilt ohnehin kraft Gesetzes).
Dritter Abschnitt: Organe des Vereins		
§ 12 Vereinsorgane und Verfahrensregeln GEÄNDERT		
§ 12 (Vereinsorgane) Die Organe des Vereins sind a. Der Vorstand	**§ 12 Vereinsorgane und allgemeine Verfahrensregeln** (1) Organe des Vereins sind: a. der Vorstand,	BLEIBT Die vier Organe bleiben: Vorstand, erweiterter Vorstand, Arbeitskreis, Mitgliederversammlung. NEU Befangenheitsregel bei persönlichem

Bisherige Fassung (Stand 22.01.1996)	Neufassung	Was ändert sich?
b. Der erweiterte Vorstand c. Der Arbeitskreis d. Die Mitgliederversammlung.	b. der erweiterte Vorstand, c. der Arbeitskreis, d. die Mitgliederversammlung. (2) Personen, die bei einer Entscheidung ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse haben, das über das gemeinsame Interesse der Mitglieder hinausgeht, nehmen an Beratung und Abstimmung über diese Angelegenheit nicht teil. Gesetzlich zwingende Regelungen bleiben unberührt. (3) Die Vereinsorgane können sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Geschäftsordnungen geben. Einzelheiten zu Abläufen, Zuständigkeiten und Verfahren können in Ordnungen geregelt werden, soweit diese Satzung keine abschließende Regelung enthält. (4) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.	Sonderinteresse. NEU Organe können sich Geschäftsordnungen geben. NEU Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.
§ 13 Vorstand NEU GEFASST		
§ 13 (Vorstand) (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassierer. Der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Kassierer sind je einzeln zur Vertretung des Vereines berechtigt. Der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Kassierer müssen volljährig und geschäftsfähig sein. (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der erweiterte Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger zu wählen. Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder aus, so hat der erweiterte Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis zur Neuwahl des Vorstandes auf dieser Mitgliederversammlung bestimmt der erweiterte Vorstand Vertreter, die die Geschäfte des Vorstands übernehmen. (5) Aufgaben des Vorstandes:	**§ 13 Vorstand** (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus: a. dem 1. Vorsitz, b. dem 2. Vorsitz, c. der Kassenführung. (2) Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. (3) Mitglieder des Vorstands müssen volljährig, geschäftsfähig und ordentliche Mitglieder des Vereins sein. (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Personen bleiben bis zur wirksamen Wahl ihrer Nachfolge im Amt. (5) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der erweiterte Vorstand eine geeignete Person, die die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt, kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.	BLEIBT Zusammensetzung (1. Vorsitz, 2. Vorsitz, Kassenführung), Einzelvertretung und Amtszeit von einem Jahr bleiben. GEÄNDERT Neutrale Amtsbezeichnungen, „Kassierer“ heißt jetzt „Kassenführung“. GEÄNDERT Nachbesetzung: kommissarisch durch den erweiterten Vorstand bis zur nächsten MV. NEU Eilentscheidungsrecht des Vorstands, ausgenommen Satzung, Zweck, Café-Schließung, Auflösung. NEU Sitzungsregeln: Video und Telefon zulässig, 3 Tage Ladefrist, beschlussfähig mit 2 von 3, einfache Mehrheit. ENTFÄLLT Zustimmungsgrenze „DM 500“, ersetzt durch die Ausgabenregel in § 17.

Bisherige Fassung (Stand 22.01.1996)	Neufassung	Was ändert sich?
a. Der Vorstand vertritt den Verein nach § 26 BGB. b. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. c. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und führt die Beschlüsse derselben aus. d. Rechtsgeschäfte, die den Verein zu mehr als DM 500.- verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstands.	(6) Scheiden zwei oder mehr Mitglieder des Vorstands aus, ist innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Ist kein Vorstandsmitglied mehr im Amt, übernimmt der erweiterte Vorstand die Einberufung. (7) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für: a. die gesetzliche und rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins, b. Personalangelegenheiten, c. Verträge und die Zusammenarbeit mit Behörden, d. die Gesamtverantwortung für die Finanzen, e. die Erfüllung gesetzlicher und behördlicher Pflichten, f. die Einberufung der Mitgliederversammlung, g. die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. (8) Die in dieser Satzung vorgesehenen internen Zustimmungserfordernisse beschränken die Vertretungsmacht des Vorstands gegenüber Dritten nicht. (9) Ist eine Entscheidung des eigentlich zuständigen Vereinsorgans nicht rechtzeitig möglich und würde dem Verein durch ein Abwarten ein erheblicher rechtlicher, finanzieller oder sonstiger Nachteil drohen, darf der Vorstand ausnahmsweise die erforderliche Entscheidung treffen. Das zuständige Organ ist unverzüglich zu informieren. Soweit möglich, ist dessen nachträgliche Zustimmung einzuholen. (10) Absatz 9 gilt nicht für Satzungsänderungen, grundlegende Änderungen des Vereinszwecks, die dauerhafte Schließung des Jugendcafés oder die Auflösung des Vereins. (11) Sitzungen des Vorstands können in Präsenz, telefonisch, per Videokonferenz oder hybrid stattfinden. (12) Sitzungen werden durch ein Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform und enthält die Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. (13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner	

Bisherige Fassung (Stand 22.01.1996)	Neufassung	Was ändert sich?
	Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. (14) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. (15) Umlaufbeschlüsse außerhalb einer Sitzung sind ausgeschlossen. (16) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. (17) Der Rücktritt aus einem Vorstandsamt kann jederzeit in Textform gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied erklärt werden.	
§ 14 Kassenführung REDAKTIONELL		
§ 14 (Kassierer) (1) Der Kassierer hat die Kassengeschäfte zu erledigen und verwaltet das Vereinsvermögen. (2) Er hat einen jährlichen Haushaltsplan vorzulegen, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. (3) Er hat mit dem Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.	**§ 14 Kassenführung** (1) Die Kassenführung erledigt die Kassengeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. (2) Sie erstellt einen jährlichen Haushaltsplan, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. (3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres sind die Bücher abzuschließen und die Abrechnung der Kassenprüfung vorzulegen.	GEÄNDERT Nur Umbenennung „Kassierer“ in „Kassenführung“, Aufgaben unverändert.
§ 15 Schriftführung GEÄNDERT		
§ 15 (Schriftführer) (1) Der Schriftführer ist für die Protokollführung in den Sitzungen der in § 12 genannten Organe verantwortlich. (2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist dem erweiterten Vorstand zur Genehmigung vorzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen, bevor es den Mitgliedern zugänglich gemacht wird. Protokolle von Sitzungen des erweiterten Vorstands sind zu Beginn der darauffolgenden Sitzung zu besprechen und zu genehmigen. (3) Protokolle sind innerhalb von 14 Tagen der jeweiligen Sitzung zu erstellen.	**§ 15 Schriftführung** (1) Die Schriftführung ist für die Protokollführung der Vereinsorgane zuständig, soweit das jeweilige Organ nichts anderes bestimmt. (2) Protokolle sollen grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach der jeweiligen Sitzung erstellt werden. (3) Das Protokoll einer Mitgliederversammlung ist von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.	GEÄNDERT Schriftführung wird vom Vorstand aus dem erweiterten Vorstand bestimmt (§ 16), nicht mehr von der MV gewählt. GEÄNDERT MV-Protokoll unterschreiben Versammlungsleitung und Protokollführung. ENTFÄLLT Genehmigung des MV-Protokolls durch den erweiterten Vorstand.

Bisherige Fassung (Stand 22.01.1996)	Neufassung	Was ändert sich?
§ 16 Erweiterter Vorstand NEU GEFASST		
§ 16 (Erweiterter Vorstand) (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus: a. Dem Vorstand (§ 13) b. Dem Schriftführer (§ 15) c. Dem Mitarbeitersprecher (§ 17 Abs. 3a) d. Drei Mitgliedern, die jeweils vom Arbeitskreis (§ 17 Abs. 3b) delegiert werden e. Vertretern der die Vereinsräume regelmäßig nutzenden Vereine und Organisationen, sofern ihre Angelegenheiten betroffen sind, mit beratender Stimme. (2) Sitzungen des erweiterten Vorstands haben mindestens jeden dritten Monat stattzufinden. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens drei Tage vor Sitzungsbeginn bei allen Mitgliedern des erweiterten Vorstands einzugehen. Die Einladung hat eine Tagesordnung zu beinhalten. (3) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seine Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstands (§ 13), anwesend ist. (4) Stimmenübertragung ist nicht möglich. (5) Aufgaben des erweiterten Vorstands: a. Neuaufnahmen und Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern. b. Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein zu Leistungen von mehr als DM 500.- verpflichten. c. Stundung oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen. d. Ernennung von geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern (§ 13 Abs. 4). e. Koordination aller Aktivitäten in den Vereinsräumen.	**§ 16 Erweiterter Vorstand** (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus: a. den drei Mitgliedern des Vorstands nach § 13, b. vier bis sechs weiteren vom Arbeitskreis gewählten Personen. (2) Vor der jährlichen Wahl entscheidet der Arbeitskreis mit einfacher Mehrheit, ob für die folgende Amtszeit vier, fünf oder sechs weitere Personen gewählt werden. Im Regelfall sollen fünf Personen gewählt werden. (3) Die vom Arbeitskreis gewählten Personen werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur wirksamen Wahl ihrer Nachfolge im Amt. (4) Die vom Arbeitskreis gewählten Personen müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Eine Person, die zum Zeitpunkt der Wahl noch kein ordentliches Mitglied ist, kann gewählt werden, wenn sie spätestens mit der Wahl einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft stellt. Die Wahl wird erst mit der Aufnahme als ordentliches Mitglied wirksam. Über den Aufnahmeantrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, zu entscheiden. Wird die Aufnahme abgelehnt oder erfolgt sie nicht innerhalb dieser Frist, erlischt die Wahl. (5) Nach Wirksamwerden der Wahlen ordnet der Vorstand den vom Arbeitskreis gewählten Personen die konkreten Funktionen und Verantwortungsbereiche zu. Aus diesem Personenkreis sind insbesondere der AK-Sprecher und die Schriftführung zu bestimmen. (6) Die Zuordnung von Funktionen kann während der Amtszeit angepasst werden. Die Zugehörigkeit zum erweiterten Vorstand selbst beruht ausschließlich auf der Wahl durch den Arbeitskreis. (7) Vertretungen von Vereinen und Organisationen, die die Vereinsräume regelmäßig nutzen, können zu Beratungen hinzugezogen werden, wenn ihre Angelegenheiten betroffen sind. Sie haben beratende Stimme. (8) Sitzungen des erweiterten Vorstands können in Präsenz, telefonisch, per Videokonferenz oder hybrid stattfinden.	GEÄNDERT Zusammensetzung: 3 Vorstandsmitglieder plus 4 bis 6 vom Arbeitskreis gewählte Personen (Regelfall 5). ENTFÄLLT Bisherige Zusammensetzung aus Schriftführer, Mitarbeitersprecher und 3 AK-Delegierten. NEU Der Vorstand verteilt die Funktionen, darunter AK-Sprecher und Schriftführung. NEU Sitzungen auch per Video, 3 Tage Ladefrist, beschlussfähig mit mehr als der Hälfte, kein Vorstandsmitglied zwingend. NEU Nachwahlpflicht, wenn weniger als 4 Gewählte im Amt sind. ENTFÄLLT Pflicht, mindestens jeden dritten Monat zu tagen.

Bisherige Fassung (Stand 22.01.1996)	Neufassung	Was ändert sich?
	(9) Die Sitzungen werden durch ein Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform und enthält die Tagesordnung. Ist kein Vorstandsmitglied im Amt, kann jedes stimmberechtigte Mitglied des erweiterten Vorstands die Einberufung veranlassen. (10) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner aktuell stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Die Teilnahme eines Mitglieds des Vorstands nach § 13 ist nicht erforderlich. (11) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. (12) Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. (13) Umlaufbeschlüsse außerhalb einer Sitzung sind ausgeschlossen. (14) Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. (15) Der erweiterte Vorstand ist insbesondere zuständig für: a. Aufnahmen nach § 6 Absatz 5 und Ausschlüsse von Mitgliedern, b. Entscheidungen über individuelle Beitragsstundungen und Beitragserlasse nach Maßgabe der Beitragsordnung, c. kommissarische Nachbesetzungen nach § 13 Absatz 5, d. die Behandlung von Konflikten zwischen Vorstand und Arbeitskreis nach § 17, e. die Koordination übergreifender Vereinsangelegenheiten. (16) Scheidet eine vom Arbeitskreis gewählte Person aus dem erweiterten Vorstand aus, kann bei einer folgenden Arbeitskreissitzung eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit stattfinden. (17) Sinkt die Zahl der vom Arbeitskreis gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstands unter vier, ist innerhalb von vier Wochen eine Arbeitskreissitzung zur Nachwahl einzuberufen.	
§ 17 Arbeitskreis NEU GEFASST		
§ 17 (Arbeitskreis)	**§ 17 Arbeitskreis**	GEÄNDERT AK umfasst regelmäßige Nutzende und

Bisherige Fassung (Stand 22.01.1996)	Neufassung	Was ändert sich?
(1) Der Arbeitskreis besteht aus den aktiven Mitarbeitern, die den Cafébetrieb organisieren und verantwortlich betreiben. Er tagt mindestens einmal alle drei Monate. Er wird vom Mitarbeitersprecher oder vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Anzeige in den Vereinsräumen und durch Veröffentlichung im Gerlinger Anzeiger unter Einhaltung einer einwöchigen Frist bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Den Vorsitz führt der Mitarbeitersprecher. (2) Der Arbeitskreis gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Status der Mitarbeiter ergibt sich aus dieser Geschäftsordnung. Wer in ein Amt nach § 17 Abs. 3a und § 17 Abs. 3b gewählt wird, muss Mitglied des Vereines sein oder werden. (3) Aufgaben des Arbeitskreises: a. Der Arbeitskreis wählt einen Mitarbeiterspreche auf Dauer eines Jahres. b. Der Arbeitskreis wählt drei Vertreter, welche die Beschlüsse und Ergebnisse der Arbeitskreissitzungen bei Sitzungen des erweiterten Vorstandes vortragen und dort Stimmrecht haben. Sie berichten über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes in der nächsten Arbeitskreissitzung. Die Vertreter für die Sitzungen des erweiterten Vorstandes können jeweils neu delegiert werden. c. Der Arbeitskreis organisiert die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes in den Vereinsräumen in Absprache mit dem Vorstand. Der Arbeitskreis wählt hierzu Verantwortliche für alle relevanten Aufgabenbereiche, wie z. Bsp. Thekendienst und Einkauf für das Jugendcafé, Tageskasse, Reinhaltung der Vereinsräume oder Schlüsseldienst. Diese sind für die Durchführung aller in ihrem Teilbereich anfallenden Arbeiten verantwortlich. d. Der Arbeitskreis plant und organisiert Veranstaltungen in den Vereinsräumen. Er kann zur weiteren Durchführung seiner Beschlüsse Arbeitsgruppen bilden. (4) Der Arbeitskreis beruft mindestens alle sechs Monate eine Nutzerversammlung durch Aushang in den Vereinsräumen und durch Bekanntmachung im Gerlinger Anzeiger bei Einhaltung einer Frist von einer Woche ein. Aufgabe der Nutzerversammlung ist es, die Nutzer der	(1) Der Arbeitskreis ist das zentrale Beteiligungs- und Arbeitsgremium der regelmäßigen Nutzenden und aktiven Mitarbeitenden des Jugendcafés Konfus. (2) Die Teilnahme und Mitwirkung im Arbeitskreis setzt grundsätzlich keine Vereinsmitgliedschaft voraus. Näheres zur Bestimmung des Kreises der regelmäßigen Nutzenden und aktiven Mitarbeitenden kann eine Geschäftsordnung regeln. (3) Im Zweifel entscheidet der AK-Sprecher über die Stimmberechtigung im Arbeitskreis. Ist der AK-Sprecher selbst unmittelbar betroffen, entscheidet ein Mitglied des Vorstands. (4) Der Arbeitskreis soll grundsätzlich einmal pro Quartal tagen. Eine dieser Sitzungen ist die jährliche Wahlsitzung. (5) Eine vorgesehene Arbeitskreissitzung kann entfallen, wenn kein ausreichender Beratungsbedarf besteht. Hierüber entscheiden der 1. und 2. Vorsitz im Einvernehmen mit dem AK-Sprecher. Die jährliche Wahlsitzung darf nicht entfallen. (6) Der Arbeitskreis wird vom AK-Sprecher oder vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Einladung erfolgt in geeigneter Weise, insbesondere elektronisch und durch Bekanntgabe in den Vereinsräumen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben. (7) Der ordnungsgemäß einberufene Arbeitskreis ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. (9) Wahlen sowie nicht laufende Ausgaben ab einem Gesamtwert von 1.000 Euro müssen in der Tagesordnung angekündigt sein. (10) Der Arbeitskreis wählt jährlich die nach § 16 Absatz 2 festgelegte Zahl von vier bis sechs Personen in den erweiterten Vorstand. (11) Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim. Offen kann gewählt werden, wenn keine anwesende stimmberechtigte Person widerspricht.	aktive Mitarbeitende, Vereinsmitgliedschaft nicht nötig. GEÄNDERT Einladung elektronisch und per Aushang statt im Gerlinger Anzeiger. NEU Jährliche Wahlsitzung (darf nicht ausfallen), AK wählt 4 bis 6 Personen in den erweiterten Vorstand. NEU Ausgabenregel: nicht laufende Ausgaben ab 1.000 € brauchen vorher die Zustimmung des AK, darunter entscheiden Vorstand oder Verantwortliche. NEU Konfliktregel: Vorstand kann aussetzen, im Streit entscheidet der erweiterte Vorstand. ENTFÄLLT Nutzerversammlung und eigene Wahl des Mitarbeitersprechers (AK-Sprecher wird vom Vorstand zugeordnet).

Bisherige Fassung (Stand 22.01.1996)	Neufassung	Was ändert sich?
Vereinsräume von den Entwicklungen im Verein in Kenntnis zu setzen und den Informationsaustausch zwischen den Vereinsgremien und den Nutzern der Vereinsräume zu gewährleisten. Sitz und Stimme in der Nutzerversammlung sowie das Recht, Anträge zu stellen, haben alle Anwesenden. Der Mitarbeitersprecher berichtet der Nutzerversammlung aus dem erweiterten Vorstand und dem Arbeitskreis. Er ist verpflichtet, die Beschlüsse der Nutzerversammlung in den Sitzungen des erweiterten Vorstandes vorzubringen. (5) Die Beschlussfassung des Arbeitskreises und der Nutzerversammlung erfolgt den einschlägigen Regelungen in Bezug auf die Mitgliederversammlung (§ 19 Abs. 2 bis 4) entsprechend.	(12) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen statt. In der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (13) Der Arbeitskreis ist insbesondere zuständig für: a. den laufenden Cafébetrieb, b. Öffnungszeiten und Thekendienst, c. Veranstaltungen, d. interne Abläufe, e. die Nutzung der Räume, f. die Bildung von Arbeitsgruppen, g. die Festlegung operativer Verantwortungsbereiche, h. bestimmte Anschaffungen und Ausgaben, i. die Einbringung der Interessen der Nutzenden und Mitarbeitenden in die Vereinsarbeit. (14) Zum laufenden Betrieb gehören insbesondere regelmäßig wiederkehrende oder für den üblichen Café- und Veranstaltungsbetrieb typische Ausgaben wie Getränke, Lebensmittel, Reinigungs- und Verbrauchsmaterial, kleinere Reparaturen, regelmäßige Gebühren, übliche Veranstaltungsausgaben und Ersatzbeschaffungen vorhandener Betriebsmittel. (15) Nicht laufende Ausgaben sind insbesondere außergewöhnliche Anschaffungen, neue größere Technik, neue Möbel und Einrichtungen, Baumaßnahmen, langfristige Verträge und neue Projekte mit erheblicher finanzieller Verpflichtung. (16) Nicht laufende Ausgaben unter 1.000 Euro können im Rahmen des genehmigten Haushalts durch den Vorstand oder durch vom Vorstand beziehungsweise Arbeitskreis mit entsprechenden Aufgaben betraute Personen veranlasst werden. (17) Nicht laufende Ausgaben ab 1.000 Euro bedürfen vor ihrer Durchführung der Zustimmung des Arbeitskreises. (18) Wirtschaftlich zusammengehörende Anschaffungen, Leistungen und	

Bisherige Fassung (Stand 22.01.1996)	Neufassung	Was ändert sich?
	Verpflichtungen sind für die Wertgrenze der Absätze 16 und 17 zusammenzurechnen. (19) Bei Verträgen mit wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen oder sonstigen Dauerschuldverhältnissen ist für die Wertgrenze der Gesamtbetrag maßgeblich, der bis zum frühestmöglichen Zeitpunkt einer ordentlichen Vertragsbeendigung zu zahlen ist. (20) Bei Zweifeln, ob eine Ausgabe dem laufenden oder nicht laufenden Betrieb zuzurechnen ist, entscheidet der Arbeitskreis. (21) Die Regelungen der Absätze 14 bis 20 wirken ausschließlich im Innenverhältnis. Die Vertretungsmacht des Vorstands nach § 13 bleibt unberührt. (22) Der Arbeitskreis kann verlangen, dass ein bestimmtes Thema auf die Tagesordnung des erweiterten Vorstands gesetzt wird. (23) Hält der Vorstand einen Beschluss des Arbeitskreises aus rechtlichen, finanziellen oder sonstigen wichtigen Gründen für nicht umsetzbar, kann er dessen Umsetzung vorläufig aussetzen. Vorstand und Arbeitskreis beraten anschließend über eine Lösung. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der erweiterte Vorstand. (24) Ist der AK-Sprecher verhindert, kann ein Mitglied des Vorstands die Sitzungsleitung übernehmen. (25) Über Wahlen und wesentliche Beschlüsse des Arbeitskreises ist eine Niederschrift anzufertigen.	
§ 18 Mitgliederversammlung NEU GEFASST		
§ 18 (Mitgliederversammlung) (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Die Stimmberechtigung der Anwesenden ist vor der ersten Beschlussfassung vom Schriftführer festzustellen und muss schriftlich festgehalten werden. (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung im ersten Quartal des Geschäftsjahres einberufen werden.	**§ 18 Mitgliederversammlung** (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird als Jahreshauptversammlung bezeichnet. (2) Sie findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. (3) Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. (4) Die Einladung wird an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse des	GEÄNDERT Einladung per E-Mail (sonst Post), 4 Wochen vorher, statt Brief, Aushang und Gerlinger Anzeiger. NEU Präsenz, hybrid oder virtuell, Entscheidung durch den Vorstand. NEU Ersatzeinberufung durch den erweiterten Vorstand, wenn kein Vorstand mehr im Amt ist. GEÄNDERT Aufgaben aktualisiert: Beitragsordnung,

Bisherige Fassung (Stand 22.01.1996)	Neufassung	Was ändert sich?
(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich, durch Aushang in den Vereinsräumen und durch Bekanntmachung im Gerlinger Anzeiger durch den 1. Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Diese Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten; außerdem muss sie den Hinweis enthalten, dass alle Anträge, die nicht spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sind, nicht behandelt werden müssen. (4) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich unter Leitung eines Vorstandsmitgliedes. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung dem Antrag stattgibt. (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung: a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfungsberichtes über das vergangene Geschäftsjahr. b. Entlastung des Vorstandes. c. Wahl des neuen Vorstandes, des Schriftführers und der Kassenprüfer. d. Festsetzung der Fälligkeit und Höhe der Jahresbeiträge. e. Genehmigung des Haushaltsplanes. f. Endgültige Beschlussfassung über Ausschlüsse und nicht erfolgte Aufnahmen. g. Abstimmung über alle gestellten Anträge. h. Abstimmung über Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins. Anträge hierzu müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntgegeben werden.	Mitglieds versandt. Hat ein Mitglied keine E-Mail-Adresse hinterlegt, erfolgt die Einladung postalisch. Aushang, Website und soziale Medien können ergänzend genutzt werden. (5) Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten dem Verein mitzuteilen. (6) Soweit diese Satzung Textform vorsieht, genügt insbesondere die Übermittlung per E-Mail. (7) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Anträge, die nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind, müssen nicht behandelt werden. (8) Anträge auf Satzungsänderung, grundlegende Änderung des Vereinszwecks, dauerhafte Schließung des Jugendcafés Konfus oder Auflösung des Vereins sind mit ihrem wesentlichen Inhalt, bei Satzungsänderungen mit dem vorgesehenen Wortlaut, in der Einladung bekanntzugeben. (9) Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung, hybride Versammlung oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden. (10) Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand bei der Einberufung. (11) Bei hybriden und virtuellen Versammlungen ist in der Einladung anzugeben, wie die Mitglieder im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte ausüben können. (12) Die Versammlungsleitung übernimmt grundsätzlich ein Mitglied des Vorstands. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Versammlungsleitung bestimmen. (13) Ist kein Vorstandsmitglied mehr im Amt, wird die Mitgliederversammlung durch den erweiterten Vorstand einberufen. Dieser bestimmt zugleich eine vorläufige Versammlungsleitung. (14) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung für einzelne Tagesordnungspunkte oder für die gesamte Versammlung ausgeschlossen werden. Das Teilnahme- und Rederecht der Fördermitglieder bleibt davon unberührt, soweit nicht ein sachlicher	Vorstandsvergütung, dauerhafte Schließung des Cafés. ENTFÄLLT Wahl des Schriftführers durch die MV.

Bisherige Fassung (Stand 22.01.1996)	Neufassung	Was ändert sich?
	Grund deren Ausschluss bei einem einzelnen Tagesordnungspunkt erfordert. (15) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere: a. Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts, b. Entlastung des Vorstands, c. Wahl der drei Mitglieder des Vorstands nach § 13, d. Wahl der Kassenprüfenden, e. Beschluss und Änderung der Beitragsordnung, f. Genehmigung des Haushaltsplans, g. Entscheidung über Berufungen gegen Aufnahmeablehnungen und Ausschlüsse, h. Beschluss über Tätigkeitsvergütungen der Mitglieder des Vorstands, i. Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge, j. Satzungsänderungen, k. grundlegende Änderungen des Vereinszwecks, l. die dauerhafte Schließung des Jugendcafés Konfus, m. die Auflösung des Vereins.	
§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung NEU GEFASST		
§ 19 (Beschlussfassung der Mitgliederversammlung) (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstandes, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung eines Vereines ist eine Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so beruft der Vorstand binnen 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung ein, die die gleiche Tagesordnung hat. Die Ladefrist beträgt drei Tage. In der Einladung ist anzugeben, dass diese Versammlung in jedem Fall beschlussfähig ist. (2) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anders bestimmen, erfolgt	**§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung** (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für alle Beschlüsse, für die diese Satzung kein besonderes Teilnahmequorum bestimmt, unabhängig von der Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. (2) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. (3) Ein stimmberechtigtes ordentliches Mitglied kann sein Stimmrecht durch ein anderes stimmberechtigtes ordentliches Mitglied ausüben lassen. (4) Jede teilnehmende Person darf höchstens eine weitere Stimme	GEÄNDERT Normale Beschlüsse ohne Mindestteilnahme (bisher ein Viertel aller Mitglieder). GEÄNDERT Mehrheit der abgegebenen Stimmen statt der Anwesenden. BLEIBT Satzungsänderung und Auflösung weiter mit 2/3 Teilnahme und 3/4 Mehrheit, neu auch für Zweckänderung und Café-Schließung. GEÄNDERT Wiederholungsversammlung ohne Quorum mit 2 Wochen Ladefrist (bisher 3 Tage), keine Eventualeinberufung. NEU Stimmrechtsvollmacht, höchstens eine fremde

Bisherige Fassung (Stand 22.01.1996)	Neufassung	Was ändert sich?
die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. (3) Wahlen werden geheim und in getrennten Wahlgängen vorgenommen. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Enthaltungen werden nicht gezählt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei der nächsten Mitgliederversammlung aufzulegen ist.	vertreten. (5) Die Vollmacht muss spätestens vor der betreffenden Abstimmung in Textform nachgewiesen werden. (6) Eine vertretene Person gilt für die Berechnung eines Teilnahmequorums nicht als anwesend. Die vertretene Stimme wird bei der Abstimmung berücksichtigt. (7) Vollmachten sind auch bei Wahlen und besonders geschützten Entscheidungen nach Absatz 10 zulässig. (8) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim und in getrennten Wahlgängen. Offen kann gewählt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. (9) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen statt. In der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (10) Für Beschlüsse über folgende Angelegenheiten müssen mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder persönlich oder im Rahmen einer zulässigen hybriden oder virtuellen Teilnahme an der Mitgliederversammlung teilnehmen: a. Satzungsänderungen, b. grundlegende Änderungen des Vereinszwecks, c. dauerhafte Schließung des Jugendcafés Konfus, d. Beschlüsse über die beabsichtigte oder endgültige Auflösung des Vereins. (11) Vertretene Mitglieder werden für das Teilnahmequorum nach Absatz 10 nicht mitgezählt. (12) Beschlüsse nach Absatz 10 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. (13) Für grundlegende Änderungen des Vereinszwecks gilt die Regelung des Absatzes 12 ausdrücklich abweichend von § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB. (14) Wird das Teilnahmequorum nach Absatz 10 nicht erreicht, ist	Stimme pro Person. NEU Mindestinhalt des Protokolls.

Bisherige Fassung (Stand 22.01.1996)	Neufassung	Was ändert sich?
	innerhalb von 14 Tagen zu einer erneuten Mitgliederversammlung mit derselben Beschlussvorlage einzuladen. Abweichend von § 18 Absatz 3 beträgt die Einladungsfrist für diese Wiederholungsversammlung zwei Wochen. Die Wiederholungsversammlung ist hinsichtlich der betreffenden Beschlussvorlage unabhängig von der Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Für die Beschlussfassung bleibt eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Auf die erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. (15) Eine Wiederholungsversammlung nach Absatz 14 darf nicht bereits als Eventualversammlung für denselben Tag der ersten Versammlung einberufen werden. (16) Als dauerhafte Schließung des Jugendcafés Konfus gilt die endgültige oder auf unbestimmte Zeit beabsichtigte Aufgabe des regelmäßigen Cafébetriebs. Vorübergehende Schließungen insbesondere aufgrund von Renovierungen, Sicherheitsmaßnahmen, behördlichen Anordnungen oder vergleichbaren Umständen gelten nicht als dauerhafte Schließung. (17) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält mindestens Ort beziehungsweise Form und Datum der Versammlung, die Versammlungsleitung, die festgestellte Zahl der stimmberechtigten Teilnehmenden, die Beschlussgegenstände und die Abstimmungsergebnisse.	
§ 20 Außerordentliche MV und Fördermitglieder GEÄNDERT		
§ 20 (Außerordentliche Mitgliederversammlung) (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder oder nach Beschluss des erweiterten Vorstandes muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.	**§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung und Beteiligungsrecht der Fördermitglieder** (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. (3) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechend.	GEÄNDERT Minderheitenrecht ab einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder (bisher ein Viertel). ENTFÄLLT Einberufung auf Beschluss des erweiterten Vorstands. NEU 10 Fördermitglieder können einmalig eine erneute Beratung und Abstimmung verlangen (kein Vetorecht).

Bisherige Fassung (Stand 22.01.1996)	Neufassung	Was ändert sich?
	(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, grundlegende Änderungen des Vereinszwecks und die dauerhafte Schließung des Jugendcafés Konfus sind den Fördermitgliedern unverzüglich nach der Beschlussfassung in Textform bekanntzugeben. (5) Mindestens zehn Fördermitglieder, die bereits zum Zeitpunkt des ursprünglichen Beschlusses Fördermitglieder waren, können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe gemeinsam in Textform eine erneute Beratung und Beschlussfassung verlangen. (6) Bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 5 darf der betreffende Beschluss nicht umgesetzt werden. Eine Satzungsänderung darf während dieser Frist nicht zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden. (7) Wird innerhalb der Frist wirksam eine erneute Beratung und Beschlussfassung verlangt, ist die Angelegenheit erneut einer Mitgliederversammlung vorzulegen. Für die erneute Entscheidung gelten die Teilnahme- und Mehrheitserfordernisse des § 19. (8) Die erneute Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Ein weiteres Verlangen auf erneute Beratung und Beschlussfassung ist in derselben Angelegenheit ausgeschlossen. (9) Wechselt ein Fördermitglied vor der erneuten Mitgliederversammlung in die ordentliche Mitgliedschaft, stehen ihm dort die regulären Rechte eines ordentlichen Mitglieds zu.	
§ 21 Kassenprüfung GEÄNDERT		
§ 21 (Kassenprüfer) (1) Die Kontrolle der Kassenführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem erweiterten Vorstand Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen, welche mindestens einmal im Geschäftsjahr stattzufinden haben, und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. (2) Die Kassenprüfer werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie müssen nicht Mitglied des Vereines sein.	**§ 21 Kassenprüfung** (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfende für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig. (2) Kassenprüfende müssen nicht Mitglied des Vereins sein. (3) Sie dürfen nicht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB angehören und dürfen nicht selbst für die zu prüfende Kassenführung verantwortlich sein. (4) Die Kassenprüfung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. (5) Ist eine der beiden gewählten Personen aus wichtigem Grund	NEU Wiederwahl ausdrücklich zulässig, Prüfung bei Verhinderung ausnahmsweise durch eine Person. ENTFÄLLT Pflicht, den erweiterten Vorstand über jedes Prüfergebnis zu unterrichten.

Bisherige Fassung (Stand 22.01.1996)	Neufassung	Was ändert sich?
	verhindert, kann die Prüfung ausnahmsweise durch die andere Person allein durchgeführt werden. Die verhinderte Person muss ihre Verhinderung in Textform bestätigen.	
§ 22 Haftung NEU GEFASST		
§ 22 (Haftpflicht) Für die aus dem Vereinsgeschehen entstehenden Schäden und Sachverluste in den Räumen und auf den Plätzen des Vereines haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht.	**§ 22 Haftung** (1) Die Haftung von Organmitgliedern und Vereinsmitgliedern richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach §§ 31a und 31b BGB. (2) Soweit gesetzlich zulässig, haften ehrenamtlich für den Verein tätige Personen gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.	NEU Haftung nach §§ 31a, 31b BGB, Ehrenamtliche haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. ENTFÄLLT Allgemeiner Haftungsausschluss des Vereins für Schäden in den Vereinsräumen.
Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen		
§ 23 Auflösung und Vermögensbindung NEU GEFASST		
§ 23 (Auflösung des Vereines) (1) Die Auflösung des Vereines kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. (2) Für den Fall der Auflösung des Vereines werden der 1. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB. (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines fällt das Vermögen, das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an die Stadt Gerlingen, die es für Jugendarbeit im Sinne nach §§ 11, 12 und 14 des KJHG (Achtes Buch des SGB) zu verwenden hat.	**§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung** (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. (2) Zunächst beschließt eine hierfür einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung über die beabsichtigte Auflösung des Vereins. Für diesen Beschluss gelten die besonderen Teilnahme- und Mehrheitserfordernisse des § 19. (3) Der Beschluss über die beabsichtigte Auflösung ist den Fördermitgliedern unverzüglich nach der Beschlussfassung in Textform bekanntzugeben. (4) Mindestens zehn Fördermitglieder, die bereits zum Zeitpunkt des Beschlusses Fördermitglieder waren, können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe gemeinsam in Textform verlangen, dass die beabsichtigte Auflösung vor der endgültigen Beschlussfassung erneut beraten und bestätigt wird. (5) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 4 ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die endgültige Auflösung	GEÄNDERT Zweistufiges Verfahren mit zwei außerordentlichen Mitgliederversammlungen. NEU Beteiligungsrecht der Fördermitglieder vor der endgültigen Entscheidung. GEÄNDERT Die Liquidation führen die Vorstandsmitglieder durch (bisher 1. Vorsitz, Kassierer, Schriftführer). GEÄNDERT Vermögen an die Stadt Gerlingen für Jugendhilfe, auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

Bisherige Fassung (Stand 22.01.1996)	Neufassung	Was ändert sich?
	des Vereins entscheidet. (6) Wurde fristgerecht ein Verlangen nach Absatz 4 gestellt, muss die zweite Mitgliederversammlung vor der Abstimmung über die endgültige Auflösung zunächst erneut über die beabsichtigte Auflösung beraten und abstimmen. Nur wenn diese erneut mit der nach § 19 erforderlichen Mehrheit bestätigt wird, kann anschließend über die endgültige Auflösung beschlossen werden. (7) Für den endgültigen Auflösungsbeschluss sowie für eine erneute Bestätigung nach Absatz 6 gelten die besonderen Teilnahme- und Mehrheitserfordernisse des § 19 einschließlich der dort vorgesehenen Wiederholungsversammlung. (8) Ein weiteres Verlangen auf erneute Beratung nach Absatz 4 ist in derselben Auflösungsangelegenheit ausgeschlossen. (9) Fördermitglieder sind zu der zweiten Mitgliederversammlung einzuladen und haben dort Teilnahme- und Rederecht. (10) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, führen die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB die Liquidation durch. (11) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gerlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden hat.	
§ 24 Inkrafttreten und Übergang NEU GEFASST		
§ 24 (Inkrafttreten der Satzung) Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 10.3.1995 beschlossen. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 12.3.1995 und von der Mitgliederversammlung am 3.11.1995 mit Änderungen versehen. Nach der Reklamation des Amtsgerichtes Ludwigsburg wurde die Satzung am 22.01.1996 noch einmal im Ganzen von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit ihrer Annahme in Kraft.	**§ 24 Inkrafttreten und Übergang** (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen. (2) Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. (3) Bis zur Eintragung dieser Satzung gelten die bisherigen Satzungsbestimmungen fort. (4) Wahlen des Vorstands, die vor Inkrafttreten dieser Satzung nach der bisherigen Satzung durchgeführt wurden, bleiben wirksam. Die gewählten Personen bleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung für den Rest ihrer	NEU Inkrafttreten mit Eintragung ins Vereinsregister, bis dahin gilt die alte Satzung. NEU Bisherige Vorstandswahlen bleiben wirksam, erste AK-Wahl binnen 3 Monaten nach Eintragung. NEU Bestehende Mitglieder werden übergeleitet, bisherige Beiträge gelten bis zur Beitragsordnung. NEU Bis zur ersten Funktionsverteilung übernehmen Mitarbeitersprecher und Schriftführer die neuen Aufgaben.

Bisherige Fassung (Stand 22.01.1996)	Neufassung	Was ändert sich?
	Amtszeit im Amt. Das bisherige Amt des Kassierers entspricht der Kassenführung nach § 13. (5) Die erstmalige Wahl der nach § 16 Absatz 1 Buchstabe b vom Arbeitskreis zu wählenden Mitglieder des erweiterten Vorstands findet innerhalb von drei Monaten nach Eintragung dieser Satzung statt. Bis dahin bilden die bisherigen Mitglieder des erweiterten Vorstands nach Maßgabe der bisherigen Satzung den erweiterten Vorstand. (6) Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden bestehende natürliche Mitglieder als ordentliche Mitglieder fortgeführt. Bestehende juristische Personen werden als Fördermitglieder fortgeführt. (7) Bis zum erstmaligen Inkrafttreten einer Beitragsordnung nach § 9 gelten die zuletzt wirksam beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Fälligkeiten und bestehenden Beitragsregelungen fort. (8) Bis zur erstmaligen Funktionszuordnung nach § 16 Absatz 5 nimmt der bisherige Mitarbeitersprecher die Aufgaben des AK-Sprechers und der bisherige Schriftführer die Aufgaben der Schriftführung nach dieser Satzung wahr. Ist eines dieser bisherigen Ämter nicht besetzt, bestimmt der Vorstand für die Übergangszeit eine Person aus dem bisherigen erweiterten Vorstand.	ENTFÄLLT Historie der Beschlüsse von 1995 und 1996.